

20 C 124/09
(Geschäftsnummer)



Amtsgericht Potsdam

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Havelländische Stadtwerke GmbH, vertreten durch die GFin Monika Weihrauch
Mielestr. 2, 14542 Werder/Havel

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte Helmdach, Ahcin & Wesel
Wielandstraße 18, 10629 Berlin

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Bernhard Schmitt
PF 61 01 27, 10921 Berlin

hat das Amtsgericht Potsdam

b e s c h l o s s e n :

1. Auf den Hilfsantrag der Klägerin vom 14. Juli 2009 erklärt sich das Amtsgericht Potsdam für sachlich unzuständig und verweist den Rechtsstreit an das sachlich zuständige Landgericht Potsdam.
2. Der Termin am 9. September 2009, 11:30 Uhr wird aufgehoben.

Gründe:

Die Klägerin macht gegen die Beklagten rückständiges Entgelt für Gasverbrauch für 2004 - 2009 geltend. Die Beklagten rügen die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts, weil ihnen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nach dem GWB

zustünden. Die Klägerin habe eine marktbeherrschende Stellung, sie sei bis 1. Januar 2007 Monopolistin in ihrem Gebiet gewesen; ihre Preise seien nur so zu erklären, dass sie in Kollusion mit einer Gesellschaft 'VNG' - der Vorlieferantin - ihre marktbeherrschende Stellung ausnutze. Die Klägerin bestreitet dies und stützt sich darauf, die Kartellbehörden hätten keine Ermittlungen aufgenommen, sie sei mit einer 'VNG' nicht identisch und es gäbe seit Januar 2007 fünf bzw. zehn weitere Wettbewerber im Netzgebiet der Klägerin.

Die Sache war gem. § 281 Abs. 1 ZPO an das gem. § 87 Abs. 1 GWB sachlich zuständige Landgericht Potsdam zu verweisen, denn die Entscheidung des Rechtsstreits hängt von einer kartellrechtlichen Vorfrage ab, da die von den Beklagten dargestellten Einwendungen, die Ansprüche gem. §§ 19, 33 Abs. 3 GWB begründen könnten, zu prüfen sind (siehe etwa Wiedemann, Handbuch des Kartellrechts, 2. Auflage, § 60 Rn. 4 - 6). Die Klage wäre bereits (zum Teil) unbegründet, wenn der Wettbewerbsverstoß vorläge bzw. in der Zeit von 2004 - 31. Dezember 2006 vorgelegen hätte. Es kommt hier auch nicht darauf an, ob die Kartellbehörden Ermittlungen aufgenommen haben oder nicht, sondern bereits dann, wenn eine Partei kartellrechtliche Einwendungen erhebt, wird die Zuständigkeit des Landgerichts ausgelöst, an dem für kartellrechtliche Fragen eine Spezialkammer eingerichtet ist.

Potsdam, den 14.08.2009

Seffer

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

(G)is Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

